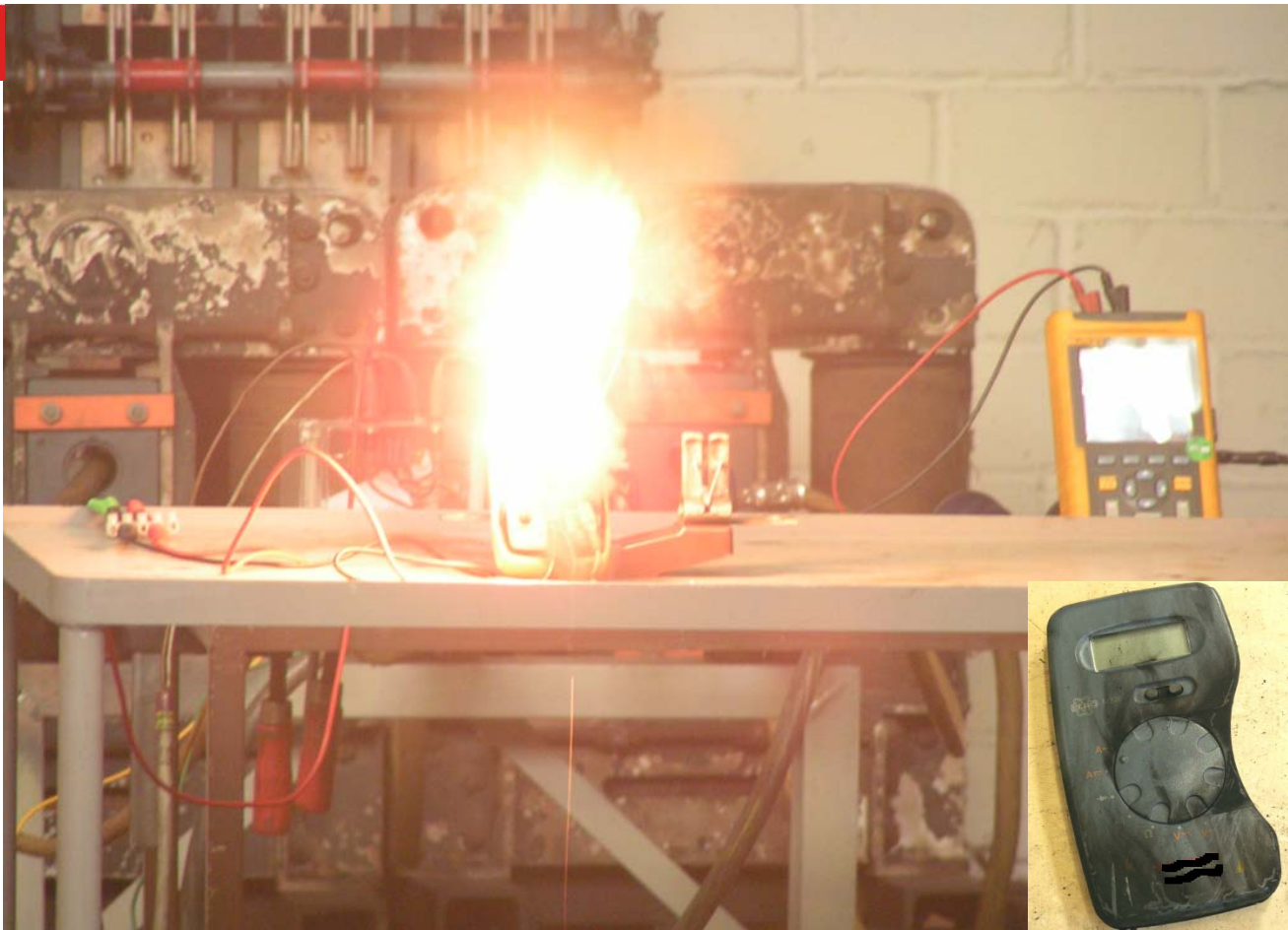




Schwerpunktaktion „Handmultimeter“ der hessischen Marktüberwachung



in Zusammenarbeit mit der
Prüfstelle der Berufsgenossenschaft der
Feinmechanik und Elektrotechnik

Erstellt von:
Thomas Apel

Martin Mehlem

Geräteuntersuchungsstelle
Regierungspräsidium Kassel
Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Elektrotechnik
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Einleitung

Die hessische Arbeitsschutzverwaltung hat im Rahmen ihres Auftrages zur Marktüberwachung von Produkten in der Zeit von 2005 – 2006 in Zusammenarbeit mit der Prüfstelle der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) eine Schwerpunktaktion zur Prüfung von Handmultimetern im niederen Preissegment durchgeführt. Die Aktion wurde zur Vermeidung von Doppelarbeit mit allen Bundesländern abgestimmt.

Aufgrund des steigenden Kostendruckes werden diese Handmultimeter neben der privaten Nutzung zunehmend auch im gewerblichen Umfeld eingesetzt.

Das gemeinsame Ziel der an dieser Aktion beteiligten Partner ist die sicherheitstechnische Beurteilung der Geräte in Bezug auf die Konstruktion unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwender.

Durchführung der Schwerpunktaktion „Handmultimeter“

Anlass

Aufgrund von Unfällen mit Handmultimetern, die vorwiegend für den privaten Verbraucher vertrieben werden, wurden nähere Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten, dass die Unfälle in der Regel auf konstruktive Mängel zurückzuführen waren. Dies wurde zum Anlass genommen, die entsprechenden Handmultimeter genauer zu betrachten und mit den verhältnismäßig teuren Geräten, die über den Großhandel an die Elektrofachbetriebe verkauft werden, zu vergleichen.

Abgrenzung Inverkehrbringen/Betrieb

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Marktüberwachungsbehörde und der BGFE ist das verbindende Element die sichere Verwendung der Produkte. Dabei wird zwischen zwei Blickwinkeln unterschieden, dem Inverkehrbringen von sicheren Produkten im europäischen Binnenmarkt und dem sicheren Verwenden von Produkten bei der Arbeit.

Grundlage für das Inverkehrbringen sind die im EU-Vertrag Art. 95 geregelten Richtlinien. Die Anforderungen dieser Richtlinien müssen 1:1 in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass die Produkte den sicherheitstechnischen Anforderungen der EU-Richtlinien entsprechen und dokumentieren dies durch das Anbringen des CE-Kennzeichens. Dabei kann die Unterstützung einer unabhängigen Prüfstelle (Notified Body) in Anspruch genommen werden. Durch die freiwillige Prüfung eines Baumusters durch eine dazu berechnete Prüfstelle (GS-Stelle) kann die Berechtigung erworben werden, ein entsprechendes Sicherheitszeichen (z.B. GS-Zeichen, BG-Zeichen) anzubringen. Weisen Produkte sicherheitstechnische Mängel auf, hat die Marktüberwachungsbehörde entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen. Diese Maßnahmen richten sich in der Regel an den Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, Händler).

Die Grundlage der Richtlinienggebung für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer ist dagegen im EU-Vertrag Art. 137 festgelegt. Die darauf basierende Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) umgesetzt. Voraussetzung für die erstmalige Bereitstellung der Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber ist die Übereinstimmung der Produkte mit den europäischen Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag, wie dies z.B. für die hier geprüften Multimeter gilt. Für Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien fallen – z.B. aufgrund ihres Alters – enthält die Betriebssicherheitsverordnung Mindestanforderungen an die Beschaffenheit dieser Arbeitsmittel. Weisen Produkte im Betrieb Mängel auf, richten sich die Maßnahmen an den Arbeitgeber, der das Arbeitsmittel bereitgestellt hat.

Das Betreiben von Multimetern durch private Anwender ist nicht öffentlich rechtlich geregelt. Der private Anwender unterliegt daher durch die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie noch einem besonderen Schutz z.B. durch die Berücksichtigung der vorhersehbaren Fehlanwendung.

Vorbereitende Maßnahmen

Begonnen wurde mit einer Auswertung der vorliegenden Informationen über auffällige Handmultimeter. Als Informationsquelle wurden dabei Eintragungen des ICSMS (*internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products*; www.icsms.org), Unfallanzeigen und ca. 50 Schutzklauselmeldungen anderer EU-Mitgliedsstaaten genutzt (Schutzklausel = Mitteilung an die EU Kommission über die Einschränkung des freien Warenverkehrs von Produkten).

Im Ergebnis wurde eine Häufung bestimmter Mängel bei Handmultimetern des niedrigen Preissegments ermittelt. Die Auswertung zeigte auch, dass es sich bei den Geräten mit einem Mangel überwiegend um solche aus Drittstaaten (nicht EU-Länder) handelte.

Bei einer Vorsondierung von Messgeräten, die den Prüfstellen der BGFE und der hessischen Marktüberwachung zur Vorbereitung der Aktion vorlagen, kristallisierten sich zwei Konstruktionstypen heraus, wobei sich die Mängel auf einen Typ konzentrierten.

Auf Basis dieser Erkenntnisse wurden die Proben zur Marktüberwachung ausgesucht.

Die Häufung der Mängel sowie Erkenntnisse über konstruktive Merkmale waren die Grundlage für die Erstellung eines Prüfprogramms.

Anzahl, Vertrieb, Produktspektrum und Preissegment

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden in Zusammenarbeit mit den Vollzugsdezernaten der drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel von der Geräteuntersuchungsstelle des Regierungspräsidiums Kassel 35 Handmultimeter verschiedener Hersteller und Ausführung überprüft. Zur Prüfung lagen je drei Prüfmuster eines Handmultimetertyps vor, so dass letztlich 105 Handmultimeter einer Prüfung unterzogen wurden.

Beschafft wurden die Prüflinge in Baumärkten, im Autozubehörhandel, bei Restevermarktern, im Versandhandel, in Import-Export Märkten und in Elektronikfachgeschäften.

Bei den untersuchten Handmultimetern handelt es sich sowohl um analoge als auch um digitale Geräte. Oftmals haben die Geräte ein sehr breites Spektrum an Messmöglichkeiten. Sehr viele dieser Geräte bieten Messbereiche bis 1000 V DC, sowie diverse Zusatzmöglichkeiten für Transistortests, Kondensatorentests, Diodendurchgangsmessung oder Temperaturmessung an.

Das Preisspektrum lag zwischen 2,99 € und 65 €

Im Fachhandel für die Elektrofachbetriebe wurden Produkte in diesem Preissegment nicht vorgefunden.

Rechtsgrundlagen und Prüfumfang

Rechtsgrundlage in Deutschland ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), welches die Niederspannungsrichtlinie durch die 1. Verordnung zum GPSG (1.GPSGV) und die Produktsicherheitsrichtlinie in nationales Recht umsetzt.

Zum Nachweis der Konformitätsvermutung mit der Niederspannungsrichtlinie können die in der 1.GPSGV gelisteten harmonisierten Normen DIN EN 60010-1/VDE 0411-1 (Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte; Teil 1: Allgemeine Anforderungen) und DIN EN 61010-031/VDE 0411-031 (Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte; Teil 031: Sicherheitsbestimmungen für hand gehaltenes Messzubehör zum Messen und Prüfen) herangezogen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Normen nur für Produkte im gewerblichen Bereich gelten. Zum Erreichen der Sicherheitsziele der Produktsicherheitsrichtlinie sind weitere Anforderungen zu erfüllen, da beim Endverbraucher nicht der gleiche Wissensstand vorausgesetzt werden kann, wie bei einem Beschäftigten im Elektrofachbetrieb. Gleiches gilt bei der Bewertung des vorhersehbaren Fehlgebrauchs.

Darstellung des Prüfergebnisses

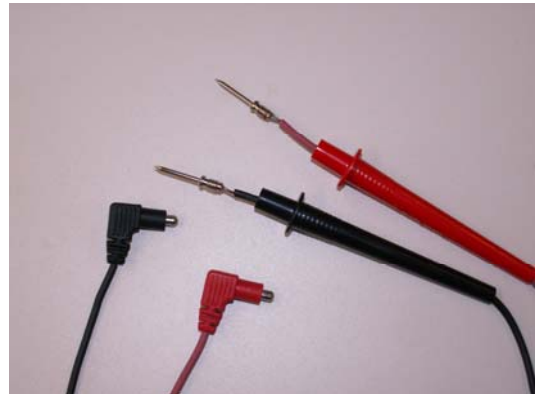
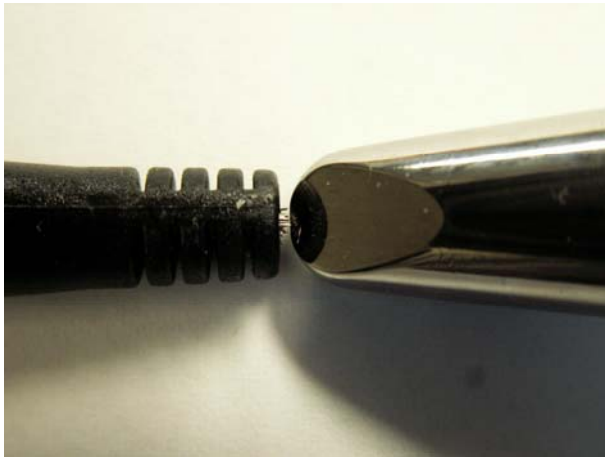
Aufgetretene Mängel

Messleitung:

An den Messleitungen zeigten sich hauptsächlich nachfolgende Mängel:



- keine Zugentlastung vorhanden
- kein Knickschutz vorhanden
- kein Schutz gegen Berührung vorhanden



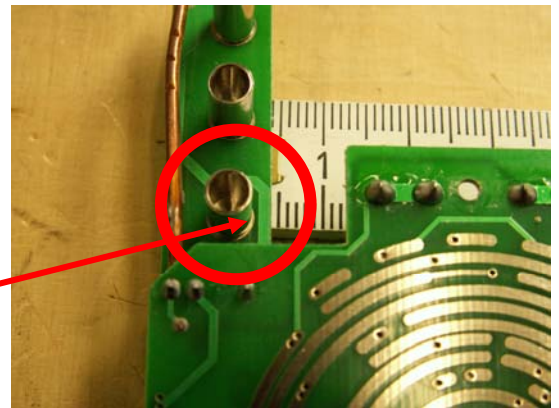
- trotz Knickschutz ergibt sich Berührungsgefahr im Laufe der Benutzung
- zu geringe Querschnitte verwendet

Luft- und Kriechstrecken:

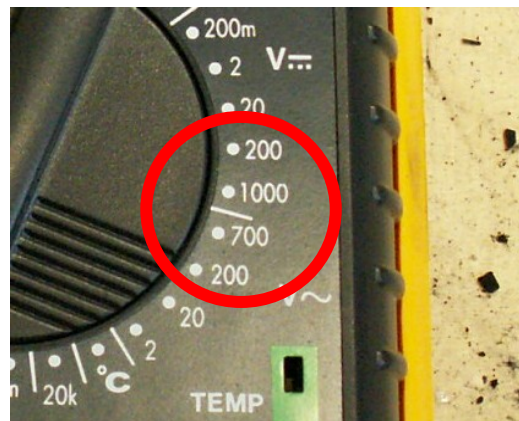
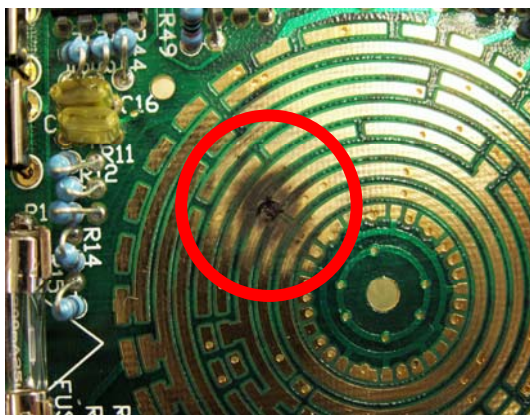


Auf den Platinen lässt sich immer wieder feststellen dass die sicherheitsrelevanten Kriech- und Luftstrecken unterschritten werden.

Hier sieht man dies zwischen Messbuchse und Leiterbahn.



Überschläge (hier zwischen den Leiterbahnen) erfolgen bereits bei verhältnismäßig niedrigen Arbeitsspannungen der Geräte (hier bei 470 V AC). Der angegebene Messbereich liegt aber bei 700 VAC bzw. 1000 V DC!!!



Sicherungen:

Die Sicherungen sind nicht für den Anwendungsfall ausgelegt. Die Auslösung der Sicherung erfolgt durch den Stromfluss. Die Spannungsangabe der Sicherung gibt an, bis zu welcher Spannung die Sicherung eingesetzt werden darf, um den Stromfluss sicher zu unterbrechen. Wird die Sicherung bei höheren Spannungen verwendet, so ist nicht mehr gewährleistet, dass eine sichere Trennung des Stroms erfolgt. Die Gefahr eines Stehlichtbogens ist gegeben.

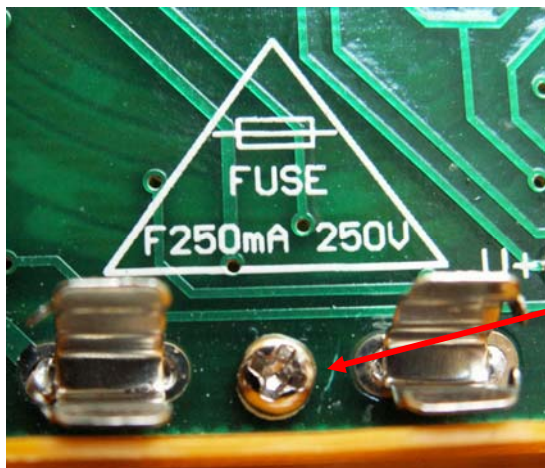


Zulässiger Messbereich: verwendete Sicherung:

700 V AC / 1000 V DC



geeignet für 250 V !



Schraube reduziert die
Trennstrecke!



Störlichtbogen bei
Handmultimeter mit
unzureichender Sicherung (siehe
oben)

Sicherung nach Störlichtbogen →



Zusatzfunktionen (z. B. Temperaturmessung, Transistortest):

Bei den Zusatzmessfunktionen ergibt sich für den Verwender eine zusätzliche Gefahr. So erfolgt keine Trennung der Messbuchse COM zum jeweiligen Anschluss der Zusatzmessfunktion. Dadurch kann die Spannung auf diese Zusatzmessfunktion verschleppt werden.



Durch versehentliche bzw. unbewusste Berührung des Transistors oder des Temperaturmessfühlers kann dann der Berührende beim Messen einen Stromschlag bekommen.

Transistor



Thermoelement



Bewertung der Prüfungen

- Mangelstufe I : Geringes Risiko, erfordert im Allgemeinen keine Maßnahmen für bereits auf dem Markt befindliche Produkte. Meist bedeutet dies, dass sich Korrekturmaßnahmen im Allgemeinen auf Hinweise beschränken können, Änderungen an der Gestaltung und Herstellung von Produkten vorzunehmen
- Mangelstufe II : Mittleres Risiko, erfordert Maßnahmen. Meist bedeutet dies, dass sich Korrekturmaßnahmen auf Produkte beim Hersteller oder in der Zwischenhandelskette beschränken können (z. B. kein weiterer Vertrieb dieser Produkte, bevor ein sicherheitstechnischer Mangel beseitigt wurde)
- Mangelstufe III : Hohes Risiko, erfordert rasche Maßnahmen. Häufig kann dies bedeuten, dass Korrekturmaßnahmen auch bei bereits in Verbraucherhand befindlichen Produkten durchgeführt werden müssen (z.B. durch Rückrufaktionen). In der Regel ist ein sofortiges Handeln erforderlich, damit keine weiteren Waren vertrieben werden (Zwischenhandel informieren), Produkte müssen aus dem Warenbestand aussortiert werden und Lieferanten über etwaige betroffene Komponenten informiert werden. Dazu ist z. B. ein Notprogramm für die Kontaktaufnahme mit Verbrauchern zusammenzustellen.

Das detaillierte Analyse- und Bewertungsverfahren kann in dem Leitfaden „Produktsicherheit in Europa; Ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen – Unterstützung für Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten“ nachvollzogen werden.

Die kurze Beschreibung der Mangelstufen ist exemplarisch und kann anhand mehrerer vorliegender Verbindungen von Mängeln im Einzelfall etwas variieren.

Deshalb soll anhand von zwei Beispielen gezeigt werden, wie die Mängel der Multimeter analysiert und bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Kommission (2004/418//EG) zur Festlegung von Leitlinien zum RAPEX-System (gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch, Community Rapid Information System).

Beispiel 1: Mittleres Risiko

Risikobeschreibung:

Die Risikobewertung wurde gemäß Rapex Leitlinien durchgeführt und kann anhand des veröffentlichten Leitfadens „Produktsicherheit in Europa; Ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen – Unterstützung für Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten“ nachvollzogen werden.

Das Beispiel stellt in der Gesamtbewertung, unter Berücksichtigung der einzelnen Mängel, ein für das Produkt eingestuftes mittleres Risiko dar.

Mittleres Risiko

Tabelle A - Risikoeinschätzung

		Schwere von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigung		
		Leicht	Schwer	Sehr schwer
Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigungen			Sehr hoch	Hoch
	Sehr hoch		Hoch	Mittel
	Hoch		Mittel	Gering
	Mittel		Gering	Sehr gering
	Gering		Sehr gering	

Tabelle B - Risikoeinstufung

Gesamt Schweregrad Risikofolgen	Gefährdete Personen		Normale Erwachsene		Ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen Erkennbares Risiko?
	Stark gefährdet	Gefährdet	Nein	Ja	
			Nein	Ja	
Sehr hoch	ERNSTES RISIKO - RASCHES EINGREIFEN ERFORDERLICH				
Hoch					
Mittel	Mittleres Risiko - gewisse Maßnahmen erforderlich				
Gering					
Sehr gering	Geringes Risiko - Maßnahmen unwahrscheinlich				



Bemerkung zur Risikoeinstufung in Tabelle A, (hier sehr schwer)*

- Gefährdung durch den Transistorprüfsockel, (kann zu elektrischem Schlag am getesteten Transistor führen)
Die Transistorbuchse wird unzulässiger Weise nicht von den Messbuchsen getrennt.

Wahrscheinlichkeit der Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigung in Tabelle A (hier sehr gering):

- Eine Gefährdung durch den Transistorprüfsockel ist gegeben, wenn ein Transistor zur Prüfung eingesteckt ist, berührt wird und gleichzeitig eine Gefahrbringende Spannung an den Messbuchsen anliegt.

Tabelle B Risikoeinstufung (Gefährdete Personen)

- Das Produkt wird von keinen besonders gefährdeten Personengruppen benutzt. Insofern wurde diese Tabelle bei der Einstufung nicht berücksichtigt.

Tabelle B Risikoeinstufung Zeile 1 (Normale Erwachsene)*

hier: Ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen?

- Keine Mängel bekannt

Tabelle B Risikoeinstufung Zeile 2 (Normale Erwachsene)*

hier: Erkennbares Risiko ?

- Das von dem Messgerät -unter den im Prüfbericht dargelegten Bedingungen- ausgehende Risiko ist für den Benutzer nicht erkennbar.

*Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Prüfbericht

Beispiel 2: Ernstes Risiko

Risikobeschreibung:

Die Risikobewertung wurde gemäß Rapex Leitlinien durchgeführt und kann anhand des veröffentlichten Leitfadens „Produktsicherheit in Europa; Ein Leitfaden für Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückrufen – Unterstützung für Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten“ nachvollzogen werden.

Das Beispiel stellt in der Gesamtbewertung, unter Berücksichtigung der einzelnen Mängel, ein für das Produkt eingestuftes sehr schweres Risiko dar.

Ernstes Risiko

Tabelle A - Risikoeinschätzung

	Schwere von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigung		
	Leicht	Schwer	Sehr schwer
Wahrscheinlichkeit von Gesundheits-/ Sicherheitsbeeinträchtigungen		Sehr hoch	Hoch
	Sehr hoch	Hoch	Mittel
	Hoch	Mittel	Gering
	Mittel	Gering	Sehr gering
	Gering	Sehr gering	

Tabelle B - Risikoeinstufung

Gesamt Schweregrad Risikofolgen	Gefährdete Personen		Normale Erwachsene			
	Stark gefährdet	Gefährdet	Nein	Ja	Nein	Ja
Sehr hoch	ERNSTES RISIKO - RASCHES EINGREIFEN ERFORDERLICH		Ausreichende Warnhinweise und Schutzvorrichtungen		Erkennbares Risiko?	
Hoch			Nein	Ja	Nein	Ja
Mittel	Mittleres Risiko - gewisse Maßnahmen erforderlich		Erkennbares Risiko?		Erkennbares Risiko?	
Gering			Nein	Nein	Ja	Ja
Sehr gering	Geringes Risiko - Maßnahmen unwahrscheinlich		Erkennbares Risiko?		Erkennbares Risiko?	
			Nein	Nein	Ja	Ja

Bemerkung zur Risikoeinstufung in Tabelle A, (hier sehr schwer)*

- **Unerwartet starke explosionsartige Lichtbogenbildung**
- **Es besteht eine Personengefährdung durch elektrische Körperdurchströmung**
- **Unterschreitung der Kriech und Luftstrecken**
Dies kann zu elektrischen Überschlägen im Gerät führen, die einen Brand im Messgerät auslösen können.
- **Gefährdung durch den Transistorprüfsockel**
Bei eingestecktem Transistor besteht immer eine elektrische Verbindung zu den Messbuchsen, sodass der Verwender einen elektrischen Schlag bekommen kann, wenn er eine Gefahrbringende Spannung an die Messbuchsen anlegt.
Die Transistorbuchse wird unzulässigerweise nicht von den Messbuchsen getrennt.
- **Gefährdung durch die Fehldimensionierte Sicherung**
Das vorgesehene Sicherungselement (Sicherung) ist für die vorgesehene Anwendung nicht geeignet.
Im Fall einer Stromüberschreitung kann die falsche Sicherung zum Brand des Messgerätes führen.
- **Hinweis:**
Die Warnhinweise auf der Rückseite des Gerätes sind nicht in deutscher Sprache angebracht.

Wahrscheinlichkeit der Gesundheits-/Sicherheitsbeeinträchtigung in Tabelle A (hier gering):

- Auf Grund der üblichen Verwendung dieser Messgeräte ist der Einsatz im Spannungsbereich bis 600 Volt DC / 600 V AC selten.
Ferner tritt die Gefährdung durch einen Lichtbogen nur bei grober Fehlbedienung des Gerätes auf.
- Eine Gefährdung durch den Transistorprüfsockel ist nur gegeben, wenn ein Transistor zur Prüfung eingesteckt ist, berührt wird und gleichzeitig eine Gefahrbringende Spannung an den Messbuchsen anliegt.

Tabelle B Risikoeinstufung (Gefährdete Personen)

- Das Produkt wird von keinen besonders gefährdeten Personengruppen benutzt.
Insofern wurde diese Tabelle bei der Einstufung nicht berücksichtigt.

Tabelle B Risikoeinstufung Zeile 1 (Normale Erwachsene)*

- Das Messgerät verfügt nicht über ausreichende Schutzvorrichtungen (z. B. geeignete Sicherung). Ferner sind die Warnhinweise auf der Rückseite des Messgerätes nicht in deutscher Sprache angebracht.

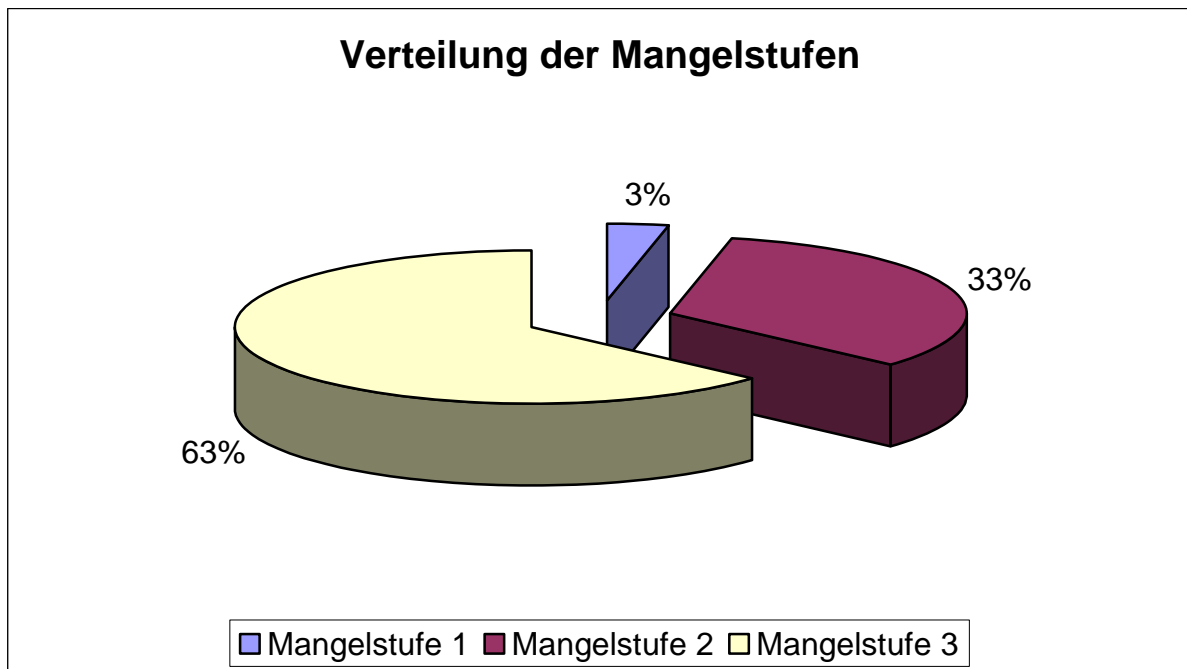
Tabelle B Risikoeinstufung Zeile 2 (Normale Erwachsene)*

- Das von dem Messgerät *-unter den im Prüfbericht dargelegten Bedingungen-* ausgehende Risiko ist für den Benutzer nicht erkennbar.

*Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Prüfbericht

Ergebniszusammenfassung

Von den 105 geprüften Handmultimetern betrug die Durchfallquote 100%. Es wurde kein Gerät vorgefunden, das mangelfrei war. Nach Durchführung der Prüfungen an den Multimetern wurde von den drei beteiligten Vollzugsdezernaten der Regierungspräsidien Gießen, Kassel und Darmstadt eine Mängeleinstufung und Bewertung vorgenommen. Für die Schwerpunktaktion Handmultimeter ergab sich folgende Verteilung:



Die Ergebnisse der Prüfung sowie die Mängeleinstufungen wurden umgehend den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen Bundesländer bzw. EU Mitgliedsstaaten übergeben, um dort die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Importeuren und Herstellern einleiten zu können.

Ausblick

Die Ergebnisse zeigen, dass grundsätzlich weiterer Handlungsbedarf besteht und die Sicherheit der Geräte weiter verbessert werden muss.

- Dazu ist beabsichtigt, durch Publikation dieser Ergebnisse den Verbraucher, Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die vorhandenen Mängel aufzuklären, um Unfälle zu vermeiden.
- Die Problematik wurde bereits in entsprechende Fachkreise (GS-Prüfstellen, Normungsgremien usw.) zur Berücksichtigung der Erkenntnisse eingespeist.

- Die Ergebnisse wurden auch an verschiedene Mitglieder in den Normungsgremien herangetragen. Eine entsprechende Überarbeitung der Normen auch für den Privatbereich wurde bereits in Aussicht gestellt.

Erste großflächige Reaktionen auf die Marktüberwachungsaktion zur Verbesserung von Handmultimetern sind bereits feststellbar. Dies zeigt sich z.B. durch direkte Anfragen von Importeuren und Herstellern aus China, aber auch durch erste Regelungen im Erfahrungsaustauschkreis EK1 zur GS-Zeichenvergabe.

Anlagen

Anlage 1: Konzept für hessische Schwerpunktaktionen

Auf Grundlage der in nationales Recht umgesetzten EU Richtlinien sind durch die Marktüberwachungsbehörden Überwachungskonzepte zu erstellen. Dazu gehört auch die Durchführung von Schwerpunktaktionen als Baustein der aktiven Marktüberwachung. Die Schwerpunktaktionen werden zudem in Erfüllung des § 8 Abs. 2 GPSG jährlich bundesweit koordiniert, um Doppelprüfungen zu vermeiden und die vorhandenen Kapazitäten zielgerichtet und effektiv zu nutzen. Für die hessischen Marktüberwachungsbehörden wurde in Zusammenarbeit mit dem hessischen Sozialministerium folgendes Konzept für die Durchführung von Schwerpunktprogrammen erarbeitet:

•Konzentration auf einzelne Produkttypen pro Jahr

Es soll erreicht werden, dass die Schwerpunktaktion zielgerichtet und konsequent bearbeitet wird. Durch Wahl mehrerer unterschiedlicher Produkte eines Produkttyps besteht der Vorteil darin, dass zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten der Prüfaufwand reduziert wird. Für die Untersuchungsobjekte muss der Prüfaufbau und das Prüfprogramm nur einmal erarbeitet werden. Damit kann die begrenzte Kapazität bei der Geräteuntersuchungsstelle optimal genutzt werden. Ebenso sind Aussagen zur Tragweite möglich, d.h. z.B. Klärung der Frage, ob es sich um einen Einzelfall oder um ein grundsätzliches Problem der gesamten Branche handelt.

•Festgelegte Prüftiefe durch die Geräteuntersuchungsstelle

Anhand eines festgelegten Prüfprogramms werden die Produkte jeweils mit der gleichen Prüftiefe überprüft. Die Kriterien für die Erstellung eines Prüfprogramms sind z. B.: Hinweise aus Verbraucherbeschwerden, Erkenntnisse aus bekannt gemachten Schutzklauselmeldungen, Untersagungsverfügungen, Firmenbeschwerden usw..

•Probenahme durch die Vollzugsdezernate der drei Regierungspräsidien

Die Probenahme erfolgt durch die Vollzugsdezernate beim Hersteller, Importeur oder im Handel. Sie wird dahingehend von der Geräteuntersuchungsstelle gesteuert, dass für ein Vollzugsdezernat die Prüfungen der Produktproben erst abgearbeitet, bevor neue Prüfmuster im Rahmen der Schwerpunktaktion von einem weiteren Vollzugsdezernat angefordert werden. Hierdurch ist eine zeitnahe abschließende Bearbeitung jedes einzelnen Falls, ggf. auch durch Sofortmaßnahmen der jeweiligen Vollzugsbehörden möglich.

•Maßnahmen der Vollzugsdezernate der drei Regierungspräsidien anhand der Prüfungsergebnisse

Je nach Schwere der Mängel sind verschiedene Maßnahmen möglich: z. B. Vernichtung, Rückruf, sofortiges Verkaufsverbot, das Anbringen von Hinweisen oder schlicht die Nachbesserung formaler Mängel ohne weitere Auflagen etc. Hier ist ein hohes Maß an Fach- sowie Verwaltungskompetenz erforderlich, um eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden ohne dabei den Schutz der Verwender zu vernachlässigen.

•Auswertung der Ergebnisse und weitere Veranlassungen des Fachzentrums

Stellt sich z. B. heraus, dass bestimmte Gefährdungen auftreten, die sich aus einer mit Vermutungswirkung ausgestatteten technischen Norm ableiten, so muss die Norm entsprechend geändert werden. Hierzu ist ein Verfahren bei der EU-Kommission über die nationalen Gremien gegen die harmonisierte Norm einzuleiten (Schutzklauselverfahren gegen eine Norm). Dieses Verfahren ist notwendig, da auf Grund der Veröffentlichung dieser harmonisierten Norm zunächst davon auszugehen ist, dass die Norm die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie erfüllt (Konformitätsvermutung).

•Erstellung eines Abschlußberichts und Information der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit soll der gesetzliche Auftrag Marktkontrolle transparent vermittelt und die Ergebnisse der Untersuchungen bereitgestellt werden. Die Information der Verbraucher soll auch dazu beitragen, dass bei Kaufentscheidungen neben dem Preis auch sicherheitstechnische Aspekte eine Rolle spielen sollten.

•Systemkontrolle

Die Durchführung von Schwerpunktaktionen in der vorgenannten Verfahrensweise ermöglicht auch eine Betrachtung der Selbstregulierungsmechanismen des Marktes. Durch geschicktes Eingreifen (z.B. durch Einflussnahme auf Normungsgremien oder auch durch Einflussnahme auf die Qualität von Konformitätsverfahren und GS-Zeichen, Kooperationen mit Verbänden usw.) kann es damit trotz der sehr stark begrenzten Ressourcen gelingen, auch mit den wenigen vorhandenen Kapazitäten große Wirkungen zu erzielen, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Anlage 2: Rechtsgrundlagen

Um den freien Warenverkehr in der EU zu gewährleisten, wurden Richtlinien nach Art. 95 EG Vertrag erlassen. Diese Richtlinien dienen der Erreichung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes sowie dem Schutz der Verbraucher vor Gefahren, die von Produkten mit sicherheitstechnischen Mängeln ausgehen. Die Richtlinien dienen auch dem Schutz der Unternehmer gegen unlauteren Wettbewerb. Um diesem Rechnung zu tragen wurden die Richtlinien unter dem neuen Konzept verabschiedet.

Die Hauptelemente des neuen Konzeptes wurden in der Entschließung des Rates wie folgt definiert:

- Die Festlegung von bindenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen, um ein hohes Maß an Schutz des öffentlichen Interesses in dem betreffenden Bereich, z. B. Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Dabei müssen die grundlegenden Anforderungen so formuliert sein, dass sie von den Mitgliedstaaten in einheitlicher Weise durchgesetzt werden können.
- Es ist den Herstellern freigestellt, sich für eine geeignete technische Lösung zu entscheiden, die den grundlegenden Anforderungen entspricht. Bei Produkten, die harmonisierte Normen erfüllen, deren Fundstelle im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass sie auch die entsprechenden grundlegenden Anforderungen erfüllen. Harmonisierte Normen werden im Auftrag der Kommission von den europäischen Normenorganisationen aufgestellt.
- Die Festlegung geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren, wobei u. a. berücksichtigt wird, welche Art von Risiko mit einem Produkt verbunden ist. Dieses Verfahren erfordert gegebenenfalls eine Konformitätsbewertung durch Dritte, die als benannte Stellen bezeichnet werden. Die Hersteller können zwischen verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren wählen, die in der/den anzuwendenden Richtlinie/n vorgesehen sind.
- Die Einführung der CE-Konformitätskennzeichnung, die anzeigt, dass der Hersteller überprüft hat, dass das Produkt allen Harmonisierungsbestimmungen, die für dieses Produkt gelten, entspricht und es den anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde.
- Den Mitgliedstaaten obliegt es, alle geeigneten Durchsetzungsmaßnahmen zu treffen; dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung der Marktaufsicht, um dafür zu sorgen, dass nicht konforme Produkte vom Markt genommen werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet die EU-Binnenmarktrichtlinien in nationales Recht umzusetzen. Die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Anlage 3: Linkadressen

Hessisches Sozialministerium, Produktsicherheitsportal: <http://gps.sozialnetz.de/>

Richtlinien:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>

Rappex: http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_en.cfm

Icsms: <http://www.icsms.de/App/index.jsp>

RP Gießen: http://www.rp-giessen.de/fr_re_wi.htm

RP Kassel: <http://www.rp-kassel.de/static/aufgaben/index.htm>

RP Darmstadt: http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=738201e1961ae9c04ee0c5f77f23ec8a

BGFE www.bgfe.de

BGFE Prüfstelle www.bgfe.de/pruefstelle